

Sporthallenordnung

für die Sporthalle Strand-Arena Timmendorfer Strand

Vorbemerkungen:

Die Gemeinde Timmendorfer Strand freut sich darüber, dass Sie das Angebot, welches mit dieser herausragenden Sportstätte ermöglicht wird, annehmen. Wir wünschen Ihnen deshalb für Ihre Trainingseinheiten und Wettkämpfe viel Spaß und Erfolg.
Sie erwarten zu Recht, dass sie hier eine erstklassige Sporthalle vorfinden. Diese Erwartung lässt sich allerdings nur dann erfüllen, wenn von allen Nutzern gewisse „Spielregeln“ eingehalten werden.
Die wesentlichen Grundsätze sind daher in dieser Sporthallenordnung niedergelegt.

1. Geltungsbereich

Diese Sporthallenordnung gilt für die Sporthalle Strand-Arena Timmendorfer Strand.

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Die Sporthalle wird grundsätzlich montags bis freitags jeweils von 08.00 bis 15.00 Uhr für den Schulsport genutzt.
- 2.2. Dem Sportverein ist die Halle zu folgenden Zeiten vermietet:
montags bis freitags jeweils von 15.00 bis 22.00 Uhr
(während der Ferien von 08.00 bis 22.00 Uhr)
samstags von 12.00 bis 20.00 Uhr und
sonntags von 09.00 bis 20.00 Uhr
- 2.3. Die Benutzung der Sporthalle erfolgt nach einem Hallenbelegungsplan.

3. Hausrecht

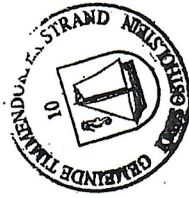
- 3.1. Das Hausrecht wird vom Hausmeister/Hallenwart oder den sonstigen Beauftragten der Gemeinde ausgeübt. Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

4. Verhalten in der Sporthalle

- 4.1. Die Sporthalle und die Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Sporthallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 4.2. Die Außentüren sind während der Benutzung der Sporthalle von außen geschlossen zu halten.
- 4.3. Der Regieraum darf nur vom Sportlehrer bzw. Übungsleiter oder einer von ihm beauftragten Person betreten werden. Das dort befindliche Telefon steht nur für den Notfall zur Verfügung.
- 4.4. Die Bedienung der Technik darf nur von eingewiesenem Personal erfolgen.
- 4.5. In der Sporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.6. Die Sporthalle und ihre Einrichtung sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- 4.7. Für alle Ballsportarten ist die Verwendung von Haftmitteln nicht gestattet.
Bei Fußballspielen sind ausschließlich Hallenbälle zu benutzen.
Bei Hockey sind die Fangnetze hinter den Toren herunterzulassen.
- 4.8. Das Ballspielen ist in Kabinen, auf den Gängen und im Foyer untersagt.
- 4.9. Nach der Nutzung ist die Sporthalle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 4.10. Der Müll muss entsprechend der Vorgaben sortiert werden.
- 4.11. Im gesamten Gebäude gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot! Der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Tribüne ist nicht gestattet.
- 4.12. Der Benutzer ist verpflichtet, auf sparsamen Verbrauch von Licht, Wasser und Heizung zu achten.

- 4.13. Die Sporthalle und der Turnschuhgang dürfen nur barfuß, in Strümpfen oder mit sauberen Hallenschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Die Duschbecken dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen benutzt werden.
- 4.14. Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
- 4.15. Tiere haben keinen Zutritt.
- 4.16. Das Hindurchschlüpfen zwischen Trennvorhang und Wand ist nicht erlaubt
5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten
- 5.1. Der Sportlehrer oder Übungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- 5.2. Schäden und Mängel, die durch die Benutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister/Hallenwart unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind die Mängel in das ausliegende Nutzerbuch unter Angabe des Tages und der Uhrzeit der Feststellung einzutragen.
- 5.3. Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Der Auf- und Abbau von Geräten erfolgt in Verantwortung der Sportlehrer oder Übungsleiter. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Markierungen im Geräteraum abzustellen (s. auch Ordnungsplan im Geräteraum).
6. Verhalten bei Notfällen
- 6.1. Im Notfall ist die Sporthalle auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und die Rettungskräfte sowie der Hausmeister/Hallenwart zu alarmieren. Jeder Benutzer des Sporthallenkomplexes hat die Pflicht, sich über den Fluchtwegeplan zu informieren.
- 6.2. Das Öffnen der Fluchttüren im Sporthallenbereich ist ausnahmslos nur in Not Situationen gestattet.
7. Haftung
- 7.1. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Gegenständen, insbesondere Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge der Benutzung der Sporthalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstück- und Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes (§ 836 BGB).
- 7.3. Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die an der Sporthalle einschl. des Inventars verursacht werden, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
8. Ausschluss des Benutzungsrechts
- Bei schweren Verstößen gegen diese Sporthallenordnung kann die Gemeinde Benutzer und Zuschauer befristet oder dauerhaft von der Nutzung der Sporthalle ausschließen.
9. Inkrafttreten

Die Sporthallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Hallenordnung für die Turnhallen in Timmendorfer Strand und Niendorf/O. vom 29. Juli 1991 wird hiermit für die Sporthalle Strand-Arena Timmendorfer Strand für kraftlos erklärt.



Timmendorfer Strand, den 01.09.2006

Bürgermeister